



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Stefan Löw, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Christian Klingen, Jan Schiffers** und **Fraktion (AfD)**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;

**hier: Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen
(Drs. 18/13024)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 Nr. 1 wird Art. 47a Abs. 5 wie folgt gefasst:
„(5) Die Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen ist unzulässig.“
2. In § 2 Nr. 2 wird Art. 41a Abs. 5 wie folgt gefasst:
„(5) Die Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen ist unzulässig.“
3. In § 3 Nr. 2 wird Art. 38a Abs. 5 wie folgt gefasst:
„(5) Die Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen ist unzulässig.“
4. In § 4 Nr. 4 wird Art. 33a Abs. 5 wie folgt gefasst:
„(5) Die Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen ist unzulässig.“

Begründung:

Durch eine Ton-Bild-Übertragung können die Voraussetzungen für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des öffentlichen Wohls bzw. im berechtigten Interesse Einzelner nicht eingehalten werden. Auch wenn dies tatsächlich nicht eintreten muss, gilt es, Interessen und Belange des Bundes, des Landes, der Gemeinde, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder der örtlichen Gemeinschaft, die durch eine öffentliche Behandlung gefährdet werden können, hinreichend zu schützen.